

Öffentliche Bekanntmachung



RECHTSVERORDNUNG

über die Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Ahrbrück, Verbandsgemeinde Altenahr (Grabungsschutzgebiet „Motte Pützfeld“) vom 17.03.2000.

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 8 Abs. 4, § 9 des Denkmalschutzgesetzes -DSchG- vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), erlässt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

§ 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Ahrbrück wird wie folgt geändert:

Das Grabungsschutzgebiet befindet sich auf den in der Gemarkung Ahrbrück, Flur 16, gelegenen Parzellen 803/8 tlw., 803/10 tlw., 806/3 und den auf Flur 17 gelegenen Parzellen 368/58 tlw. und 366/9 tlw.

Der dieser Verordnung beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Flurkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Alle weiteren Angaben der Rechtsverordnung vom 17.03.2000 haben unverändert Gültigkeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 06.10.2009

Kreisverwaltung Ahrweiler
– Untere Denkmalschutzbehörde –

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

